Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Statuten und Dienstordnung des Feuerwehr-Corps von Achern

Achern

Karlsruhe, 1853

[Text]

urn:nbn:de:bsz:31-424866

Visual Library

§. 1.

Ueber die Organisation, Abtheilung und Uniformirung des Corps sind die Bestimmungen des §. 6 und 15 der Statuten maaßgebend.

§. 2.

Als Gradauszeichnung wird getragen:

1) Von dem Corpscommandanten und seinem Stellvertreter: ein rother Busch auf dem Helm;
2) von den Adjutanten ein weißer Busch;
3) von den Obmännern ein 3″ breites Armband von rother Farbe mit schwarzer Einfassung und der Nummer der Abtheilung versehen.

Ebenso

4) von den Stellvertretern der Obmänner.

Die Arbeitsmannschaft trägt Nr. 1.
Die Spritzenmannschaft trägt Nr. 2.
Die Schlauchführer tragen Nr. 3.
Die Rettungsmannschaft trägt Nr. 4.

§. 3.

Da nach §. 6 der Statuten das Feuerwehrcorps militärisch organisirt ist, so muß eine stufenweise Unterordnung — Subordination — stattfinden.

§. 4.

Das Subordinationsgesetz verlangt:

1) Unbedingten Gehorsam gegen die Dienstbefehle der Vorgesetzten und
2) Die äußere Ehrerbietung gegen jeden Obern, welcher Abtheilung er auch angehören mag, und unter allen Verhältnissen.

Vergehen gegen das Subordinationsgesetz müssen unnachsichtlich zur Anzeige gebracht und geahndet werden.

§. 5.

Jeder Vorgesetzte darf innerhalb seines Wirkungskreises Dienstbefehle ertheilen, nur dürfen sie nicht mit den Statuten und Dienstvorschriften oder mit den Befehlen höherer Vorgesetzten im Widerspruch stehen, die Fälle ausgenommen, wo gebieterische Umstände eine Abweichung absolut erfordern und Gefahr auf dem Verzuge steht.

Letzternfalls ist sogleich an den nächsten Vorgesetzten Meldung zu erstatten und die Nothwendigkeit der Abweichung nachzuweisen.

§. 6.

Jeder Dienstbefehl muß möglichst kurz, dabei aber so bestimmt und deutlich sein, daß über die Ausführung kein Zweifel entstehen kann.

§. 7.

Wer einen Dienstbefehl ertheilt, hat auch die Befugniß, denselben nach Zeit und Umständen abzuändern oder zurückzunehmen.

Jeder gegebene Befehl ist insolange gültig, als er nicht durch einen neuern oder höhern Befehl aufgehoben wird.

Der höhere Vorgesetzte kann den Befehl des Vorgesetzten von niederem Grade unter den Voraussetzungen des §. 5 aufheben.

§. 8.

Glaubt ein Untergebener, daß ein Dienstbefehl mit den Dienstvorschriften oder einem erhaltenen höhern Befehle nicht übereinstimme, oder daß der Vollzug schädliche Folgen haben könne, so darf er den Vorgesetzten darauf aufmerksam machen. Beharrt dieser aber auf dem Befehle, so muß ihn der Untergebene ohne weitere Einrede vollziehen; die Verantwortlichkeit für die Folgen der Ausführung trägt der Vorgesetzte.

Auch in dem Fall, wenn ein Untergebener durch einen Dienstbefehl Unrecht zu erleiden glaubt, und den Vorgesetzten vergeblich darauf aufmerksam gemacht hat, muß der Befehl voll-

zogen werden; der Untergebene darf sich aber nach dessen Vollzug beschweren.

§. 9.

Der Dienstbefehl eines Vorgesetzten darf von dem Untergebenen in keiner Weise getadelt, noch viel weniger darf derselbe darüber zu Rede gestellt werden.

Der Untergebene, der sich eines solchen Vergehens schuldig macht, unterliegt der Strafe der Indisziplin, oder nach Umständen auch der Insubordination.

§. 10.

Die Disziplinarstrafen bestehen in:

1) Geldstrafen bis zu einem Gulden und werden bei folgenden Vergehen erkannt:
 a. bei geringerem Grade des Ungehorsams,
 b. bei Dienstnachlässigkeiten,
 c. bei dienstwidrigem Benehmen.

(Hieher gehört übrigens nicht das Fehlen bei Hauptproben oder beim Brande, welches nach §. 25 und 26 der Statuten bestraft wird.)

2) Ehrenstrafen.
 a. Verweise (einfache schriftliche und mündliche vor der Abtheilung und dem Corps.)
 b. Entziehung des Dienstgrades (vorübergehend oder bis zur nächsten Wahl.)

§. 11.

Jeder Vorgesetzte kann seinem Untergebenen verdiente Verweise ertheilen. (§. 28 der Statuten.)

Vorgesetzte sollen, wenn immer thunlich, vor Untergebenen keine Verweise erhalten.

§. 12.

Gemeine Vergehen, sowie Insubordination dürfen niemals als Disziplinarvergehen behandelt werden, sondern sind nach §. 27 und 28 der Statuten zu ahnden.

§. 13.

Ueber sämmtliche Strafen, deren alsbaldigen Vollzug der Verwaltungsrath zu veranlassen hat, wird bei dem letzteren ein

Strafregister geführt, aus dem der Anzeigende und die Art des Vergehens, sowie die Größe der Bestrafung ersehen werden kann.

Auch ist der Anzeigende von der erfolgten Bestrafung jeweils in Kenntniß zu setzen.

§. 14.

Jedes Mitglied hat das Recht, Gesuche zu stellen und sich zu beschweren.

Beides muß aber in bescheidener Form geschehen.

Gesuche sind bei dem nächsten Vorgesetzten, Beschwerden aber bei dem nächsten Vorgesetzten desjenigen, der sie veranlaßt hat, anzubringen.

Diese werden sie innerhalb ihrer Competenz erledigen oder dem Corpscommandanten und in letzter Instanz dem Verwaltungsrath zur Entscheidung vorlegen.

Ungegründete Gesuche oder Beschwerden sind geeignet zurückzuweisen.

§. 15.

Ueber den Stand des Corps wird von dem Commandanten eine Stammliste geführt, in welcher der Zu- und Abgang sämmtlicher Mitglieder, überhaupt alle personellen Veränderungen, so weit sie für den Dienst von Wichtigkeit sind, eingetragen werden.

§. 16.

Der erste Adjutant hat für die sorgfältige Aufbewahrung der Dienstpapiere des Corps zu haften.

§. 17.

Die Dienstverrichtungen der Feuerwehr zerfallen:

1) in den Dienst beim Brande,
2) „ „ „ bei Hauptproben,
3) „ „ Einübungsdienst.

§. 18.

Jeder, dem eine Dienstverrichtung übertragen wird, oder der an und für sich schon dazu verpflichtet ist, ist für den richtigen Vollzug derselben verantwortlich, deßgleichen auch für jede Verschuldung seiner Untergebenen, welche er durch bessere Aufsicht, Belehrung ꝛc. hätte verhüten können.

Dem Vorgesetzten aber sind auf gleiche Weise die Untergebenen für jede ihrer Diensthandlungen verantwortlich.

§. 19.

Wenn ein Vorgesetzter erkrankt oder aus andern Gründen im Dienst zu erscheinen gehindert ist, so hat er seinem nächsten Vorgesetzten Anzeige davon zu machen und seinem Ersatzmann den Dienst zu übergeben.

Ebenso muß er den Wiederantritt des Dienstes anzeigen.

Sollte auch der Ersatzmann an der Dienstübernahme gehindert sein, so wird der Corpscommandant für die dienstliche Vertretung Sorge tragen.

Zur Vertretung der Adjutanten kann der Commandant jedes Mitglied des Corps bestimmen.

§. 20.

Gesuche um Urlaubsbewilligung sind vor dem Commandanten vorzubringen.

§. 21.

Von größter Wichtigkeit aber ist es, daß das übrige Material des Corps, welches die Werkzeuge und Maschinen der Arbeitsmannschaft, sowie die sämmtlichen Steig-, Rettungs- und Löschgeräthschaften in sich begreift, stets von vorzüglichster Beschaffenheit ist.

Zu dem Ende haben:

1) Der Obmann oder sein Ersatzmann nicht nur dafür zu sorgen, daß die von ihrer Abtheilung mitgenommenen Geräthschaften der Zahl nach vollständig wieder zurückgebracht werden, sondern auch nach jedem Einrücken von einer Uebung oder einem Brande, eine genaue Besichtigung derselbe vorzunehmen, sie gehörig reinigen und wieder am vorgeschriebenen Orte aufbewahren zu lassen, oder wenn etwas daran verdorben worden ist, sogleich durch Meldung an den Ersatzmann des Commandanten die Herstellung einzuleiten;
2) Der Ersatzmann des Commandanten, welchem die obere Aufsicht über das ganze Material des Corps übertragen ist, durch öftere Visitation sich von der guten Instandhaltung derselben genau zu überzeugen.

Er wird mit den Obmännern für jeden Schaden, der aus einer Vernachläßigung dieser ihrer Obliegenheiten entspringen sollte, strengstens verantwortlich gemacht.

3) Der Stellvertreter des Commandanten führt über das gesammte der Compagnie überlassene Inventar und die Obmänner über das, welches ihrer Abtheilung anvertraut ist, ein Verzeichniß, welches alle Ab- und Zugänge, sowie den Bestand nachweisend mit dem von der Verrechnung des Corps geführten Hauptinventarienverzeichniß in steter Uebereinstimmung zu erhalten ist.

§. 22.

Sind Reparaturen an den Lösch- und Rettungsgeräthschaften erforderlich, so hat solche der Commandant in dringenden Fällen sogleich selbst anzuordnen, andernfalls einen Antrag bei dem Verwaltungsrathe zu stellen.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths haben jeder Zeit das Recht der Controle in dem Spritzenhause.

§. 23.

Zur möglichst sichern Erreichung einer vollkommen befriedigenden Ausrüstung und Bekleidung wird der Commandant jährlich mehrere Male das Corps mit dem ganzen Material ausrücken lassen und dabei eine specielle Musterung des Ganzen und der einzelnen Theile vornehmen.

§. 24.

Die nähern Vorschriften über die Functionen der Mannschaft in den einzelnen Abtheilungen enthält die Dienstinstruction.

§. 25.

Jedes Corpsmitglied ist verpflichtet sich mit den Bestimmungen der Statuten, der Dienstordnung und der Dienstinstruction genau vertraut zu machen.

Unkenntniß der Dienstvorschriften entschuldigt nicht.

Achern, den 16. April 1853.

Landesbibliothek Karlsruhe